



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 12. September 2017

Nummer 46

Erste Verordnung zur Änderung der Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung

Vom 17. August 2017

Auf Grund des § 7 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 8) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung vom 27. April 2012 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Schriftlicher Teil der Prüfung“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Inkrafttreten“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „einen schriftlichen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der mündliche Teil der Prüfung wird“ durch die Wörter „Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „vorsitzendem“ durch das Wort „vorsitzendes“ ersetzt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besonderen Belange von Prüflingen mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.“
5. In § 7 erster Teilsatz werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „der schriftlichen,“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „beide Teile“ durch die Wörter „mehr als einen Teil“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beiden“ gestrichen.
8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Form von zwei Aufsichtsarbeiten mit der Dauer von je 60 Minuten geleistet. Die Altenpflegeschule kann stattdessen die Erstellung einer Hausarbeit mit einem Umfang von zehn bis 15 Seiten als schriftlichen Teil der Prüfung festlegen.
 - (1) Der schriftliche Teil der Prüfung bezieht sich auf die Lernfelder 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 des Lernbereichs 1 sowie auf die Lernfelder des Lernbereichs 2 des Teils A der Anlage 1.
 - (2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegesschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.
 - (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer.“
9. § 19 wird aufgehoben.
 10. § 20 wird § 19.
 11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „mündlichen“ durch das Wort „schriftlichen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „mündlichen“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. im praktischen Teil der Prüfung „“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Potsdam, den 17. August 2017

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

In Vertretung
Almuth Hartwig-Tiedt